

STADTANZEIGER HALDENSLEBEN



Ausgabe 43/08 – 18. September 2008 — Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben — Seite 1

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner Sitzung am 28. August 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Nichtöffentlicher Teil:

1. Übertragung von Versorgungsanlagen im Bereich der Firma Euroglas an die Stadtwerke Haldensleben GmbH
2. Beschluss über den Ankauf der Grundstücke Gemarkung Wedringen, Flur 1, Flurstücke 8/8 (72 m²) und 321/136 (10.329 m²) sowie Flur 4, Flurstück 146/1 (43.093 m²)
3. Kauf des Flurstückes 161/1, Flur 1 im Gewerbegebiet Wedringen-Süd
4. Verkauf des Grundstückes Gerikestraße 5 a in Haldensleben (ehemalige Feuerwehr)
5. Förderung der Ordnungsmaßnahme Lange Straße 34

Haldensleben, den 11. Sep. 2008

Eichler

Impressum STADTANZEIGER HALDENSLEBEN • Amtliches Mitteilungsblatt •

Herausgeber: Stadt Haldensleben • Pressestelle • Postfach 100 154 • 39331 Haldensleben • Erscheint nach Bedarf • Kostenlose Auslage •
Abonnementspreis: 10,00 € pro Jahr

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 3 d 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

I. Lagebezeichnung

Hafenstraße - 2. TA -
(Gemarkung Haldensleben, Flur 6)

- 1.1. Straße
- beginnend am Klinggraben, verlaufend in südöstlicher Richtung, endend vor der Kurve in Höhe Schwarzlosegraben
incl. eines in östlicher Richtung abgehenden, als Mischverkehrsfläche ausgebauten Stichweges, endend an der Bebauung
- 1.2. Gehweg
- entlang der Hauptachse
ein- und beidseitig

II. Festsetzungen

1. Klassifizierung:
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadtverwaltung Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen:
zu I.1.1.: keine
zu I.1.2.: - Bei beidseitigem Gehweg wird die Widmung auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt; hier ist die Benutzung des südwestlichen Gehweges für Radfahrer frei.
- Bei einseitigem Gehweg, im südöstlichen Abschnitt, wird die Widmung auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt.

III: Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben ein-geht.

Haldensleben, den 12.09.2008



Eichler

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Nachstehender Parkplatz wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 3 d 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

I. Lagebezeichnung

Parkplatz Lange Straße/ Ritterstraße
(Gemarkung Haldensleben, Flur 38)

1. Parkplatz
- beginnend an der Ritterstraße, endend an der Langen Straße.

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Der vorstehende Parkplatz ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentlicher Parkplatz
3. Träger der Straßenbaulast: Stadtverwaltung Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I.1.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Pkw beschränkt.

III: Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewährt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 12.09.2008



E i c h l e r

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

, den 17.09.08

Allgemeinverfügung

Verbot des Alkoholkonsums und des Mitführens von Glasflaschen in der Altstadt von Haldensleben

Hiermit wird nachfolgende Verfügung erlassen.

Der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit ist täglich in der Zeit von 15.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt.

Gleichzeitig ist es in dem genannten Zeitraum untersagt, in den nachfolgenden Bereichen der Stadt Glasflaschen mit sich zu führen, sofern die betreffende Person in den genannten Bereichen verweilt.

Die Bereiche sind:

1. Die historische Altstadt innerhalb der Stadtmauer
 - Marktplatz
 - Marienkirchplatz
 - Stendaler Str.
 - Magdeburger Str. von Markt bis Einmündung Holzmarkt/ Platz an der Stadtmauer
 - Hagenstr. von Markt bis Alsteinstr.
 - Hagentorplatz
 - Bülstringer Str. von Markt bis Schützenstr.
 - Steinstr.
 - Gröperstr.
 - Ritterstr.
 - Lange Str.
 - Holzmarkt
 - Holzmarktstr.
 - Jacobstr.
 - Burgstr.
 - Breiter Gang
 - Schmalere Gang
 - Gärhof
2. Maschenpromenade
3. Gartenstraße
4. Wallanlage Alter Friedhof
5. Pfändegraben

Diese Verfügung wird vom 20.09.08 bis 31.12.08 befristet.

Sie gilt nicht für Bereiche, die nach Gaststättenrecht konzessioniert sind.

Die Stadt Haldensleben kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.

Eine Ausnahme wird bereits jetzt für den Zeitraum des Mittelaltermarktes vom 10.10.2008, 18.00 Uhr bis 12.10.2008, 18.00 Uhr auf dem Marktplatz sowie für den 31.12. 08 (Silvester) ab 18.00 Uhr für alle Straßen des Geltungsbereiches erteilt.

Die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung wird hiermit angeordnet.

Begründung:

Gem. § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) kann die Gefahrenabwehrbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

Eine konkrete Gefahr i. S. des § 3 Nr. 3a SOG LSA ist gegeben, wenn in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Die öffentliche Sicherheit umfasst u.a. die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen der Gemeinde.

Soweit das schädigende Ereignis bereits begonnen hat, liegt zudem eine gegenwärtige Gefahr gem. § 3 Nr. 3 b SOG LSA vor. Richtet sich die Gefahr auf ein bedeutendes Rechtsgut, wie z. B. Leben oder Gesundheit, liegt sogar eine erhebliche Gefahr i. S. des § 3 Nr. 3 c SOG LSA vor.

Diese gesetzlichen Voraussetzungen bestehen.

Seit 2006 haben sich vor allem der Marktplatz und die Fußgängerzone von Haldensleben zu einem Treffpunkt von Personen – darunter Jugendliche und selbst Kinder - entwickelt, die dort außerhalb der Gastronomie Alkohol konsumieren.

Von diesen Personen gehen regelmäßig Gefährdungen aus. So kommt es nicht nur an Wochenenden und in Ferienzeiten zu Sachbeschädigungen an den privaten und öffentlichen Gebäuden am Marktplatz sowie an den öffentlichen Toilettenanlagen.

Zugleich belästigt dieser Personenkreis die Anwohner und sonstigen Besucher durch übermäßig lautes Rufen und aufgedrehte Musikanlagen aus KFZ auch in der Nachtzeit.

Schließlich verunreinigen diese Personen private Anliegergrundstücke und öffentliche Verkehrsflächen mit Urin und Kot sowie weggeworfenen Glasflaschen, deren Scherben den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr gefährden.

Aufgrund des Alkoholkonsums wird offenbar die Aggressivität des Verhaltens verstärkt und die Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt gegen Personen und Sachen deutlich gesenkt.

Die Straftatenstatistik belegt diese Entwicklung. Im Bereich des Marktplatzes wurden im Zeitraum Januar 2007 bis April 2008 18 Straftaten in Bezug auf Sachbeschädigungen (z.B. Bürgerbüro, Öffentliche Toilette, Springbrunnen) und 6 Straftaten in Bezug auf Körperverletzungen registriert, davon in den Monaten März und April 2008 allein zusammen 7 Straftaten (gesamt 24 Straftaten Sachbeschädigung und Körperverletzung in vier Monaten).

In demselben Zeitraum wurden 15 Ordnungswidrigkeiten festgestellt und geahndet.

Im Zeitraum von Mai bis August 2008 wurden im benannten Gebiet 26 Straftaten bei der Polizei angezeigt, davon 12 Sachbeschädigungen, 8 Körperverletzungen, 4 Diebstähle und 2 Bedrohungen (gesamt 20 Straftaten Sachbeschädigung und Körperverletzung).

Die weitere Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist durch diese Entwicklung zu befürchten. Folglich ist die Rechtsordnung erheblich verletzt und sowohl eine konkrete als auch eine gegenwärtige Gefahr gegeben.

Zur Abwehr der weiteren Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist es geboten, den Konsum von Alkohol sowie das Mitführen von Glasflaschen zu untersagen.

Das Verbot wird auf die Stunden zwischen 15.00 Uhr und 06.00 Uhr beschränkt, da die angeführten Vorfälle sich auf die Abend- und Nachtstunden konzentrieren. In der letzten Zeit konnte beobachtet werden, dass die Nachmittage nach Schulschluss bis 18.00 Uhr durch Jugendliche intensiv zum Alkoholgenuss genutzt werden. Außerdem wird das Verbot zunächst bis zum 31.12.08 befristet.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist ein milderer Mittel nicht ersichtlich; insbesondere haben sich die Bemühungen der Stadtverwaltung, durch Gespräche der Mitarbeiter in der Jugendpflege auf den bezeichneten Personenkreis einzuwirken, als ebenso untauglich erwiesen, die Lage zu bessern, wie die Maßnahmen der Stadtwache, Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren durchzuführen gegen Personen, die bei der Begehung einschlägiger Tatbestände vereinzelt aufgegriffen werden konnten.

Das Verbot bezieht sich auf das gesamte Altstadtgebiet, da zu befürchten ist, dass der bezeichnete Personenkreis ansonsten auf naheliegende Bereiche ausweicht.

Im Zeitraum vom 16.05.08 bis 19.09.08 wurde die bis dahin gültige Allgemeinverfügung zum Alkoholverbot intensiv kontrolliert. Es konnte festgestellt werden, dass die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Innenstadt, wie oben dargestellt, nicht zunahmen. Jedenfalls war auf dem Marktplatz weniger Glasbruch zu verzeichnen als im vorangegangenen Zeitraum. Ebenfalls hat das Urinieren abgenommen. Zugleich konnten keine Örtlichkeiten außerhalb der Innenstadt festgestellt werden, wo Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nunmehr gehäuft auftreten. Die gemeinsamen, intensiven Streifen von Stadt und Polizei haben erheblichen Anteil an der Beachtung des Verbotes. Durch die insgesamt stärkere Wahrnehmung und Kontrolle des Alkoholverbotes blieb die Anzahl der festgestellten Straftaten in diesem Zeitraum fast gleich. Während des gesamten Zeitraumes gingen aus der Bevölkerung keine Hinweise zur Nichtbeachtung des Alkoholverbotes bei der Polizei ein.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ordnungsverfügung stützt sich auf den § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Vor allem die hohe Wahrscheinlichkeit, dass weitere Körperverletzungs- und Sachbeschädigungsdelikte unter den dargelegten Umständen neuerlich begangen werden, zwingt zu sofortigem Handeln.

Es liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse, dass die verfügten Verbote unverzüglich umgesetzt werden und auch im Falle etwaiger Widersprüche bis zu einer gerichtlichen Entscheidung vollzogen werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20 – 22, 39340 Haldensleben einzulegen.

Hinweise:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, d. h., dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg angerufen und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Auf die Möglichkeit der Festsetzung von Zwangsgeld nach den §§ 54 ff., insbesondere 56 SOG LSA bei Nichteinhaltung des bestehenden Verbotes wird besonders hingewiesen.



Eichler
Bürgermeister

